

Zwischen den Tarifgemeinschaften

1. **im Bundesverband Schmuck, Uhren, Silberwaren und verwandte Industrien e. V., Pforzheim**
2. **im Edelmetallverband e. V., Schwäbisch Gmünd**

und der

**Industriegewerkschaft Metall, Bezirk Baden-Württemberg,  
Bezirksleitung Baden-Württemberg**

wurde am 22.04.2015 folgendes Verhandlungsergebnis erzielt:

**I. Entgelte**

1. Für die Zeit vom 1. April 2015 bis zum 30. Juni 2015 gelten die ERA-Entgelttabellen und Ausbildungsvergütungstabellen, jeweils gültig ab 1. August 2014, weiter.
2. Die Beschäftigten erhalten einen Einmalbetrag in Höhe von insgesamt 150 Euro brutto.

Auszubildende erhalten einen Einmalbetrag in Höhe von insgesamt 55 Euro brutto.

Der Einmalbetrag ist für Beschäftigte und Auszubildende mit der Entgeltabrechnung im Juni 2015 auszuführen.

Soweit in den Monaten April und Mai 2015 der Alterssicherungsverdienst gem. § 7.2 MTV zu errechnen ist, findet dies auf der Basis des Tarifvertrages über Entgelte und Ausbildungsvergütungen vom 24. Juni 2013 statt. Es gelten die Entgelttabellen aus dem Tarifvertrag über Entgelte und Ausbildungsvergütungen, gültig ab 1. August 2014.

Stichtag für die Fortschreibung des Alterssicherungsbetrags gem. § 7.2 MTV und für die Erhöhung des Verdienstauegleichs gem. § 13.4 ERA-TV sowie die Anrechnung gem. § 13.5 ERA-TV aus Anlass der Tarifierhöhungen aus diesem Tarifvertrag ist in jedem Fall der 1. Juli 2015.

Sofern der Monat Juni 2015 Referenzzeitraum für Durchschnittsberechnungen aller Art ist, ist statt des Erhöhungsbetrages eine Tabellenerhöhung von 3,4 % zugrunde zu legen.

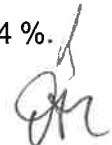
Beschäftigte, die wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit, wegen Erreichens der Altersgrenze oder aufgrund Kündigung zwecks Inanspruchnahme des vorgezogenen Altersruhegeldes aus dem Beruf ausscheiden, erhalten die Leistung anteilig.

Der Einmalbetrag der Beschäftigten ist keine Tarifierhöhung i. S. von § 4.4 ETV ERA.

3. Tarifierhöhung

Die Tariftabellen (ERA-Grundentgelte) erhöhen sich ab 1. Juli 2015 um 3,4 %.

4. Ausbildungsvergütungen



Die Ausbildungsvergütungen werden entsprechend ihrer prozentualen Relation zum Grundentgelt der Entgeltgruppe 7 festgelegt.

#### **5. Studierende an der DHBW**

Studierende sind Personen, die an einer Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) eingeschrieben sind und in einem Betrieb im fachlichen und räumlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages, aufgrund eines Studien- und Ausbildungsvertrages der jeweiligen Studienordnung einer DHBW, ausgebildet werden.

DHBW-Studierende erhalten im ersten und zweiten Semester die Ausbildungsvergütung des 1. Ausbildungsjahres, im dritten und vierten Semester die Ausbildungsvergütung des 2. Ausbildungsjahres und im fünften und sechsten Semester die Ausbildungsvergütung des 3. Ausbildungsjahres.

#### **6. Kündigungsregelung**

Der Tarifvertrag über Entgelte für Beschäftigte und Auszubildende kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende frühestens zum 30. Juni 2016 gekündigt werden.

### **II. TV FlexÜ Neu**

Die Tarifvertragsparteien schreiben den TV FlexÜ mit folgenden Änderungen fort:

- die Bruttoaufstockung (Anlage1) sowie die Zugangsvoraussetzungen werden anlog der M+E-Industrie angepasst
- in § 14.1.2 alt werden aus  $= < 3 = < 2$  Belastungspunkte
- in den EG 1-6 gilt das 5-jährige Anspruchsmodell wie bisher und in den EG 7-17 gilt ein 4-jähriges Anspruchsmodell
- Laufzeit: 31.12.2021

### **III. TV zur persönlichen beruflichen Weiterbildung der Beschäftigten Neu**

Der Tarifvertrag zur persönlichen beruflichen Weiterbildung der Beschäftigten wird fortgeschrieben.

Die Tarifvertragsparteien werden am 30. April über Freistellungsmodelle (Vollzeit/Teilzeit) beraten.

### **IV. TV Förderjahr**

Der TV Förderjahr der M+E-Industrie wird redaktionell angepasst und für den Bereich der Edelmetallindustrie übernommen.

### **V. TV AVo**

Die Tarifvertragsparteien stellen übereinstimmend fest, dass der Finanzierungsbeitrag der Arbeitnehmerseite für den Zeitraum vom 1. April 2015 bis 30. Juni 2016 erbracht ist.

Dadurch sind die Voraussetzungen für die Anwendung des TV FlexÜ bis zum 30. Juni 2016 erfüllt.

Die Tarifvertragsparteien werden einen Tarifvertrag Anspruchsvoraussetzungen (TV AVo) am 30. April 2015 vereinbaren.

## VI. Maßregelungsklausel:

Jede Maßregelung von Beschäftigten und Auszubildenden aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Tarifbewegung 2015 in der Metall- und Elektroindustrie in Baden-Württemberg unterbleibt oder wird rückgängig gemacht, falls sie bereits erfolgt ist.

Schadensersatzansprüche aus Anlass der Teilnahme an der Tarifbewegung 2015 entfallen. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche gegen eine Tarifvertragspartei.

Altersteilzeitbeschäftigte erhalten Gelegenheit, streikbedingte Ausfallzeiten nachzuarbeiten.

Eine Kürzung von Einmalzahlungen wegen Teilnahme an Arbeitskampfmaßnahmen findet nicht statt.

## VII. Erklärungsfrist

Die Erklärungsfrist zur Annahme dieses Verhandlungsergebnisses läuft bis zum 22.05.2015, 17.00 Uhr; Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Pforzheim, den 22.04.2015

Tarifgemeinschaft im Bundesverband Schmuck, Uhren,  
Silberwaren und verwandte Industrien e.V., Pforzheim



Oliver Müller

Tarifgemeinschaft im Edelmetallverband e.V., Schwäbisch Gmünd

José Gerales

Industriegewerkschaft Metall  
Bezirk Baden-Württemberg  
Bezirksleitung Baden-Württemberg



Walter Beraus

## Anlage 1 zum TV FlexÜ neu

### Ermittlung des individuellen Bruttoaufstockungsprozentsatzes aus der Tabelle

Der individuelle Bruttoaufstockungsprozentsatz ergibt sich aus der für einen Beschäftigten einschlägigen Kategorie.

- Der Kategorie A sind alle Beschäftigten zuzuordnen, die die Voraussetzungen der Kategorie B nicht erfüllen.
- Der Kategorie B sind alle verheirateten Beschäftigten zuzuordnen, die vor Beginn des Altersteilzeitverhältnisses beim Arbeitgeber einen geeigneten Nachweis erbringen, dass sie in einem Umfang von mindestens 2/3 zum Gesamtbruttoeinkommen der Ehegatten aus Arbeitseinkommen beitragen. Eingetragene Lebenspartnerschaften stehen verheirateten Beschäftigten bei der Zuordnung der Kategorien gleich.

Protokollnotiz:

Ein geeigneter Nachweis liegt insbesondere in der Vorlage der Jahresentgeltbescheinigungen beider Partner aus dem Jahr vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses. Beim Nachweis durch den Beschäftigten ist zwingend eine schriftliche Einverständniserklärung des betroffenen Partners / der betroffenen Partnerin mit dem Erheben der ihn betreffenden Daten vorzulegen.

Regelarbeitsentgelt		Bruttoaufstockungsprozentsatz	
von	bis	Kategorie A	Kategorie B
	1.199,99	42,0	57,4
1.200,00	1.299,99	41,0	54,7
1.300,00	1.399,99	39,9	52,0
1.400,00	1.499,99	39,0	49,3
1.500,00	1.599,99	38,1	46,6
1.600,00	1.699,99	37,2	43,9
1.700,00	1.799,99	36,4	41,2
1.800,00	1.899,99	35,6	39,8
1.900,00	1.999,99	34,8	38,4
2.000,00	2.099,99	33,8	37,4
2.100,00	2.199,99	32,5	36,8
2.200,00	2.299,99	31,3	36,2
2.300,00	2.399,99	30,0	35,6
2.400,00	2.499,99	28,7	35,0
2.500,00	2.599,99	27,7	34,4
2.600,00	2.699,99	26,1	33,8
2.700,00	2.799,99	25,1	33,2
2.800,00	2.899,99	24,0	32,6
>= 2.900,00		23,8	32,0